

Notdienstvereinbarung

Zwischen
der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstand
einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di,
Bezirk Berlin, *vertreten durch die Geschäftsführerin des Bezirks Berlin*
andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Rahmen der Tarifeinsetzung „Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes – Verband kommunaler Arbeitgeber (TVöD - VKA)“ im Jahr 2023 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1

Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Notdienstarbeiten bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Notdienstarbeiten sind Arbeiten, die notwendig sind

- a) zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern
 - b) im öffentlichen Interesse, z.B. zur Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können,
 - c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Durchführung von Arbeiten, deren Sicherstellung dem Arbeitgeber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften aufgegeben ist,
 - d) zur Sicherung und Erhaltung von Anlagen und Gütern oder zur Gewährleistung der unverzüglichen Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes.
2. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Patientinnen und Patienten führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Notfälle in diesem Sinne sind Operationen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der Ziffer N0 bis N3 der folgenden Klassifizierung als

Notfall zu bewerten sind bzw. die Intensivbetreuung nach einer als Notfall durchgeführten Operation oder Maßnahme betreffen:

Klassifikation nach Dringlichkeit für Notfälle	
N 0	Höchste Dringlichkeit, OP sofort ggf. auch außerhalb des OP-Saales
N 1	Innerhalb einer Stunde auf dem nächsten geeigneten freien Tisch jeder Abteilung
N 2	Innerhalb von 1-6 Stunden auf dem nächsten freien Tisch der eigenen Abteilung
N 3	6-12 Stunden (ggf. auf Wochenende, Feiertag)
N 4	Innerhalb von 12-24 Stunden bzw. im Tagesprogramm des Folgetages (ggf. auf Wochenende, Feiertag)
N 5	Elektiv

Für Operationen bzw. Maßnahmen, die vom verantwortlichen Arzt als Notfall bezeichnet worden sind, ohne dass sie diese Klassifizierung erfüllen, bzw. bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen der Voraussetzungen dafür, gilt § 5 Abs. 2. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.

3. Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskämpfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.
4. Zu Arbeiten im Notdienst werden streikbereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz für die Besetzung

Die Besetzung der von den Arbeitskämpfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt im folgenden Umfang, sofern nicht weitergehende Einschränkungen durch ver.di angezeigt werden (§ 3) bzw. soweit nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Patienten unvermeidbare zusätzliche Notdienstarbeiten erforderlich sind (§ 4):

1. In bettenführenden Bereichen und Rettungsstellen erfolgt die personelle Besetzung unter Berücksichtigung der regulären Bettenanzahl unbeschadet der evtl. nach § 3 reduzierten Bettenanzahl auf dem Niveau der Nachtdienstbesetzung gemäß der in PEP dokumentierten durchschnittlichen

Anzahl der in der jeweiligen Station/ dem jeweiligen Bereich üblicherweise Beschäftigten.

2. In den Bereichen OP und Anästhesie erfolgt die personelle Besetzung auf der Grundlage des Wochenend- und Bereitschaftsdienstniveaus der jeweiligen Station/des jeweiligen Bereichs. Diese Bereiche stehen nur für die Notfallversorgung zur Verfügung. Notoperationen sind vorher mit der ver.di Streikleitung an den Standorten CCM, CBF und CVK zu kommunizieren.
3. Für die Funktionsdienste Herzkatheter, Endoskopie, Dialyse an den Standorten CCM, CBF und CVK steht für Notfälle jeweils ein Team pro Bereich in Rufbereitschaft zur Verfügung.

§ 3

Weitergehende Einschränkungen

Soweit im Pflegedienst durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen/ Bereichen die in § 2 geregelte Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die Gewerkschaft ver.di der Charité – Universitätsmedizin Berlin diese Stationen/ Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich anzeigen:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten - 3 Kalendertage
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station/ eines Bereiches – 6 Kalendertage

Mit der Frist- und formgerechten Mitteilung reduziert sich der in § 2 geregelte Umfang der Besetzung entsprechend.

§ 4

Regelabweichungen

Abweichungen von den §§ 2 und 3 sind nur im folgenden Rahmen möglich:

1. Durch Einvernehmen der Clearingstelle kann für einzelne Stationen/Bereiche i.S.v. § 2 Nr. 1 eine Besetzung auf der Grundlage des Wochenend- und Bereitschaftsdienstniveaus festgelegt werden, wenn dies durch unabweisbare Interessen von Patientinnen und Patienten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich ist.
2. Über den in § 2 Nr. 2 geregelten Umfang hinaus bzw. abweichend von der Reduzierung gem. § 3 können weitere Notdienstarbeiten festgelegt werden, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 2 erforderlich ist. Über solche Festsetzungen ist die Streikleitung an den

Standorten CCM, CBF und CVK unverzüglich zu informieren. Widerspricht die Streikleitung dem Einsatz, gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Clearingstelle

1. Die Gewerkschaft ver.di und die **Charité - Universitätsmedizin Berlin** bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaft ver.di sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer vom Vorstand der Charité - Universitätsmedizin Berlin hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Nr. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung, z.B. bei Betroffenheit von Kindern sowie der Transplantationschirurgie und der Onkologie.
3. Die Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen der Charité - Universitätsmedizin Berlin und der jeweiligen Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 4 Nr. 2. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.

§ 6

Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Die namentliche Benennung der Notdienstleistenden ist der örtlichen Streikleitung mitzuteilen.
2. Von ver.di autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
3. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Arbeitgebers sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

§ 7

Sonstiges

1. Die Charité-Universitätsmedizin Berlin verpflichtet sich, keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, streikbedingt in der Charité-Universitätsmedizin Berlin zu beschäftigen.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes, auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden, der Charité - Universitätsmedizin Berlin keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
4. Um gesundheitliche Risiken aufgrund schlechter Witterung für die Streikenden zu vermeiden, verpflichtet sich die Charité, den Aufenthalt von Streikenden in den mit der Charité abgestimmtes Gebäudeteilen zu dulden. ver.di sorgt dafür, dass der Durchgang für Patient*innen, Beschäftigte und Besucher*innen gewährleistet bleibt.

§ 8

Kündigungsrecht

1. Die Gewerkschaft ver.di und Charité - Universitätsmedizin Berlin können diese Vereinbarung schriftlich, ohne Nachwirkung kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen und tritt mit dem Tage der Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di ohne Nachwirkung außer Kraft.